

Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
Tageblatt, Riesfa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesfa,
sowie den Gemeinderat Gröbfa.

Nr. 285.

Mittwoch, 9. Dezember 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesfa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch die Reichsträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Raumpreise für die Nummer des Ausgabestages bis vormitags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Reklametexte 43 mm breite Körperzeile 18 Pfg. (Zeilenlänge 12 Pfg.) Zeitraumbänder und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Redaktionsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesfa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Artur Hühnel in Riesfa.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Rog Schurig in Wälsnitz Nr. 5 ist erloschen.

Großenhain, am 9. Dezember 1914.

3052 a E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Richard Kühn in Gläubitz Nr. 48 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Es bewendet bei den in der Bekanntmachung vom 19. vorigen Monats — Nr. 2877, 2878 a E — getroffenen Maßnahmen.

Großenhain, am 9. Dezember 1914.

2998 h E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Auf dem Schießplatz Heidehäuser wird am 10. und 11. Dezember dieses Jahres in der Zeit von 8 vormitags bis 4 Uhr nachmitags Schatz geschossen.

Die Sperrung dieses Schießplatzes und seines Gefahrenbereiches wird an jedem Schießtage so bemerkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagklappen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufsicht zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 24. Mai 1914, Nr. 370 f D, abgedruckt in Nr. 95 des Riesfaer Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 306,10 bez. 308,9 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenseitiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 8. Dezember 1914.

1878 f D.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Militäreinquartierung betr.

Die Stadt Riesfa wird auch in den kommenden Wochen und Monaten, möglicherweise sogar in noch größerem Umfange wie bisher mit Einquartierung belegt werden.

Nach den Vorschriften des Kriegsdienstverwehrgesetzes kann die Stadt sich dieser Verpflichtung nicht entziehen; sie wird dies auch niemals wollen. Wir ersuchen daher die Bürger- und Einwohnerchaft, die kleinen Unbequemlichkeiten der Einquartierung im Hin-

blick auf die Lasten freudig auf sich zu nehmen, daß Riesfa als Garnisonstadt im Frieden vor anderen Städten große Vorzüge genießt und auch jetzt Handel und Wandel der Stadt durch das Militär nicht unwesentlich belebt wird. Auch wolle man immer bedenken, wie geringfügig die zu bringenden Opfer im Vergleich zu denen sind, die die Einwohnerchaften jener Gemeinden gebracht haben, die von den unmittelbaren Greueln des Krieges nicht verschont worden sind.

Wir vertrauen, daß alle Kreise der Stadt die ihnen zugewiesene Einquartierung willig und freundlich aufnehmen, bemerken aber zugleich, daß wir Ausnahmen grundsätzlich nicht machen können und daß wir im Falle unbedingter Weigerung ohne Weiteres die Unterbringung der Einquartierung auf Kosten der Pflüchtigen vornehmen werden.

Riesfa, am 8. Dezember 1914.

Der Rat der Stadt Riesfa.

Freitag, den 11. und Sonnabend, den 12. Dezember 1914 finden bei uns wegen Reinigung der Geschäftsräume nur unauflösbare Sachen ihre Erledigung.

Die Sparkasse bleibt jedoch während der üblichen Kassenstunden geöffnet. Im Königlichen Standesamt werden an beiden Tagen Anzeigen über Totgeburt und Sterbefälle vormitags von 8 bis 9 Uhr angenommen.

Der Rat der Stadt Riesfa, am 7. Dezember 1914.

Freibant Gröbfa.

Donnerstag, den 10. Dezember 1914, vormitags 8 Uhr, wird rohes Rindfleisch verkauft. Preis 35 Pf. für 1/2 kg.

Der Gemeindevorstand.

Freibant Gläubitz.

Donnerstag, den 10. Dezember 1914, vormitags 4 Uhr an kommt Kalbfleisch, Fund 50 Pf., zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

Freitag, den 11. des. Mts., vormitags 10 Uhr werden im Schaigore zu

Kalkreuth

6 Stück überzählige Arbeitspferde

öffentlich versteigert.

Königl. Sächs. Remontedepot Kalkreuth.

Vertikales und Sächsisches.

Riesfa, den 9. Dezember 1914.

— Gestern abend versammelte sich das Freiwillige Rettungskorps zu einem feierlichen Akt im kleinen „Stern“-Saale. Herr Bürgermeister Dr. Scheider, überreichte den beiden Steigern, Herren Schuhmachermeister R. Göbe und Techniker P. Kießel unter anerkennenden und ehrenden Worten, die in ein von den Versammelten freudig aufgenommenes dreifaches Hurra auf Kaiser und Reich, König und Vaterland ausklangen, das Königl. Ehrenzeichen für 25jährige ununterbrochene Dienstzeit im Freiwilligen Rettungskorps und ein Ehrenzeichen der Stadt. Herr Kommandant Repler begrüßte hierauf Herrn Bürgermeister Dr. Scheider und dankte ihm für seine schönen Worte. Dann sprach er den beiden Jubilaren den Dank des Freiwilligen Rettungskorps für die geleisteten Dienste aus und knüpfte die Hoffnung daran, daß beide noch lange in Treue zum Rettungskorps stehen möchten. Die übrigen Kameraden forderte er auf, den beiden Jubilaren nachzusehen. Nachdem diese schöne Feier vorüber, blieben alle Teilnehmer noch einige Stunden feierlich beisammen. Ehe man sich der Unterhaltung widmete, gedachte Herr Bürgermeister Dr. Scheider noch in ehrenden Worten des bisherigen Leiters des Feuerlöschwesens, des hochherzigen Freundes und Veraters des Freiwilligen Rettungskorps, Herrn Stadtrat Schnauder. Alle Anwesenden erhoben sich zu Ehren des viel zu früh Dahingegangenen von ihren Plätzen.

— Im Felde stehende Pioniere der zweiten Feldkompanie des Pionier-Bat. Nr. 22, bitten uns, der Heimat Grüße zu übermitteln. Die Feldpostkarte trägt folgende Namen: Unteroffizier Wilhelm Braune und Richard Richter aus Gohlitz, Pioniere Rog Kloppisch, Franz Schneider und Oswin Richter aus Mühlgräf, Pioniere Hermann Witter und Richard Markus aus Seidel und Pionier Martin Koch aus Merchwitz.

— S. R. der König hat vorgestern früh auf dem westlichen Kriegsschauplatz sächsische Landsturmbat. formationen befehligt und sich alsdann zu den an den Kämpfen teilnehmenden Truppen begaben.

— Dreißig Hafer aus und verkauft in. Für die unendlich vielen Dienstpferde, die bei unseren Heeren im Osten und im Westen eingesetzt sind, werden täglich weit über hunderttausend Zentner Hafer gebraucht. Nun besteht glücklicherweise volle Gewißheit, daß unsere Haferernte, gut aussehend wird, um den enormen Bedarf bis zur nächsten Ernte zu decken. Gegenwärtig macht sich aber doch eine Knappheit in Beschaffung greifbaren Materials geltend, da die Landwirte vielfach erst nach Weihnachten mit dem Drück ihrer Haferernte beginnen. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß es eine patriotische Pflicht ist, möglichst bald mit dem Ausbruch

des eingeernteten Hafers den Anfang zu machen, um größere Mengen für die Heeresversorgung bereitstellen zu können. Es bedarf sicherlich nur dieses Hinweises an den patriotischen Sinn der Landwirte, daß in kürzester Frist der ausgebrochene Wunsch erfüllt wird. Die Landwirte unseres Königreichs Sachsen, die Hafer zu verkaufen haben, wenden sich am besten mit einer Meldung an den Landesökonomrat, Abteilung für Heeresversorgung, Dresden-V., Sibonienstraße 14, von dem sie dann sofort weitere Mitteilungen über Preis, Anlieferung usw. erhalten werden. Da mancher Landwirt mit der Lieferung vielleicht in der Hoffnung zurückfällt, daß die gegenwärtigen Höchstpreise bald höher sein werden, so möchte nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß auf eine Erhöhung der Höchstpreise sicherlich nicht zu rechnen ist. Im Gegenteil, es sind gegenwärtig Bestrebungen im Gange, die den sogenannten Heereshafer, der in der Höchstpreisordnung vom Januar nächsten Jahres ab monatlich vorgelesen ist, zu befestigen trachten. Diese Bestrebungen haben alle Aussicht auf Erfolg. Der Landwirt kommt also auch finanziell besser weg, wenn er bald verkauft und nicht mit der Ware zurückfällt.

— Speise-Kartoffeln sorgfältig behandeln. Von großer Wichtigkeit ist es, daß dieses wertvolle Nahrungsmittel während der Kriegszeit doppelt sorgsam behandelt wird, denn auch der kleinste Verlust, der etwa verdirbt, bedeutet einen wirtschaftlichen Schaden für uns. Die Hauptsache ist, daß man gleich nach dem Eintrag die angekauften Knollen, also solche, die feuchte oder bläuliche, eingeklebene Stellen mit braunverfärbtem Fleische aufweisen, entfernt, sowie angefrorene, gebräute oder angefrorene Kartoffeln baldigst auszuräumt. Weiter beachte man Kartoffeln in bunten, nicht warmen, aber frostfreien Räumen so auf, daß die Luft immer genug Zutritt hat, und lege sie während des Winters öfters nach, ob Knollen darunter sind, die zu verderben scheinen oder deren Triebe abgekeimt werden müssen. (Amtlich.)

— Die Abnahme-Karte Nr. 1 und 2 des 12. Armeekorps befinden sich in Dresden-N., Banfstraße 2, die Abnahme-Karte Nr. 1 und 2 des 19. Armeekorps in Leipzig-Gohlitz, Feldabzugsschuppen des 7. Feldartillerie-Regiments Nr. 77. (Amtlich.)

— Sendungen von Liebesgaben zur Verteilung an Angehörige der Marine, die an die Zentralfelle für Angelegenheiten freiwilliger Gaben an die Kaiserliche Marine in Kiel, Seebademarkt, gerichtet sind, genießen Vorrang. (Amtlich.)

— Bei der Königlichen Brandversicherungskammer wird vom 1. Januar 1915 ab das bei der Gebäudeabteilung der Landesbrandversicherungsanstalt bestehende Ortsgefahrenklassensystem nach vierjähriger Geltung wieder aufgegeben. Das System wurde gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Landesbrandversicherungsanstalt eingeführt und sollte dem seit langen Jahren von den Hausbesitzervereinen bekämpften Mißverhältnis der Brandversicherungsbeiträge der größeren und größten Gemeinden zu den von ihnen erhaltenen Schadenersatzleistungen beseitigen. Es hat sich aber herausgestellt, daß dieses System mit großen Unbilligkeiten verbunden ist. Gemeinden, darunter gerade die ärmeren, kamen wegen eines einzigen über-

beutenden Brandes in die vierte Ortsgefahrenklasse und ihre Hausbesitzer mußten 3 Pfg. für die Einheit bezahlen, während die Hausbesitzer der glücklicheren Nachbargemeinde in der ersten Ortsgefahrenklasse nur die Hälfte zu entrichten hatten. Auch mußten sich manche Gemeinden, die vielleicht schon durch den Brand eines Fabrikunternehmens schwer betroffen waren, noch die höheren Brandversicherungsbeiträge bezahlen. Der Hauptmangel des bisherigen Systems bestand aber darin, daß die Erhöhung oder Ermäßigung des Beitrages hauptsächlich auf den Zustand der Brandfälle, beruhte. Nach den neuen Grundrissen richtet sich der Beitragserlass nach dem Stande des Feuerlöschwesens einer Gemeinde. Im übrigen zahlen alle Gemeinden denselben Beitrag und haben alle an dem Erlaß gleichen Anteil. In Zukunft werden auch die Gebäudebesitzer der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz nur einen Beitrag von 1/2 Pfg. für die Einheit zu entrichten haben. Die neuen Bestimmungen werden auch für manche Gemeinden ein Ansporn sein, ihre Feuerlöschvorrichtungen zu vervollkommen.

— Das Präsidium des K. S. Militärvereins des Bundes gibt nachstehende Verfügung des Ministeriums des Innern bekannt: „Das Ministerium des Innern will den Militärvereinen für die Dauer des gegenwärtigen Feldzuges gestatten, auch den infolge Verwundung oder Erkrankung gestorbenen Feldzugesteuerten, die nicht Mitglieder eines K. S. Militärvereins sind, bei der Beerdigung das Ehrenkreuz zu geben.“

— Auf Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos Nr. 19 in Leipzig sind alle Häute von Großvieh, die grün mindestens 10 Kilogramm, salzfrei mindestens 9 Kilogramm, trocken mindestens 4 Kilogramm wiegen, und zwar von a. Bullen, b. h. ungeschlachten männlichen Tieren, c. Ochsen, d. h. beschnittenen männlichen Tieren, e. Mähren, d. h. Mutterschieren, die gefalbt haben oder belegt sind, f. Kindern, d. h. allen nicht unter c. genannten weiblichen Tieren, für die Heeresverwaltung beschlagnahmt worden. Weiter ist den Fabrikanten, die mit Heereslieferungen beauftragt worden sind, verboten worden, Privataufträge vor den Aufträgen der Heeresverwaltung zu begeben. Die interessierten Kreise aus dem Regimentsbezirk Weidau werden auf die deswegen von der Königl. Kriegshauptmannschaft Weidau erlassene Bekanntmachung in der „Sächsischen Staatsztg.“ vom 7. ds. Mts. aufmerksam gemacht.

— Die zum Besuche kranker und verwundeter deutscher Krieger vorgesehene Fahrpreisermäßigung wird nunmehr auch bei Reisen bis zu den deutsch-österreichischen Grenzstationen gewährt, wenn die zu Besuchenden in österreichischen oder ungarischen Lazareten liegen. Ferner ist die Fahrpreisermäßigung auch auf Reisen ausgedehnt worden, die im Falle des Ablebens kranker oder verwundeter Krieger zu ihrer Beerdigung von Angehörigen unternommen werden.

— Die in den landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter haben alljährlich mit Ablauf des Monats November das Deutsche Reich zu verlassen und in ihre Heimat zurückzukehren. Nach dem Befehle des königlichen stellvertretenden Generalkommandos Dresden, vom 5. Oktober ds. Jahres, dürfen aber diesmal die in landwirtschaftlichen